

**Zweite Verordnung
über Beschränkung der Errichtung von gewerblichen Unternehmungen und Betrieben
im Lande Österreich.**

Vom 25. April 1938.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Die Verordnung über Beschränkung der Errichtung von gewerblichen Unternehmungen und Betrieben im Lande Österreich vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 264) wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. April 1938.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Brinkmann

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden.

Vom 26. April 1938.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Jeder Jude (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) hat sein gesamtes in- und ausländisches Vermögen nach dem Stande vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gemäß den folgenden Bestimmungen anzumelden und zu bewerten. Juden fremder Staatsangehörigkeit haben nur ihr inländisches Vermögen anzumelden und zu bewerten.

(2) Die Anmelde- und Bewertungspflicht trifft auch den nichtjüdischen Ehegatten eines Juden.

(3) Für jede anmeldepflichtige Person ist das Vermögen getrennt anzugeben.

§ 2

(1) Das Vermögen im Sinne dieser Verordnung umfaßt das gesamte Vermögen des Anmeldepflichtigen ohne Rücksicht darauf, ob es von irgendeiner Steuer befreit ist oder nicht.

(2) Zum Vermögen gehören nicht bewegliche Gegenstände, die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Anmeldepflichtigen bestimmt sind, und der Hausrat, soweit sie nicht Luxusgegenstände sind.

§ 3

(1) Jeder Vermögensbestandteil ist in der Anmeldung mit dem gemeinen Wert anzusetzen, den er am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung hat.

(2) Die Anmeldspflicht entfällt, wenn der Gesamtwert des anmeldepflichtigen Vermögens ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten 5000 Reichsmark nicht übersteigt.

§ 4

Die Anmeldung ist unter Benützung eines amtlichen Musters bis zum 30. Juni 1938 bei der für den Wohnsitz des Anmeldenden zuständigen höheren Verwaltungsbehörde abzugeben. Wenn im Einzelfall aus besonderen Gründen eine vollständige Anmeldung und Bewertung des Vermögens bis zu diesem Tage nicht möglich ist, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die Anmeldefrist verlängern; in diesem Falle ist jedoch bis zum 30. Juni 1938 unter Angabe der Hinderungsgründe das Vermögen schätzungsweise anzugeben und zu bewerten.

§ 5

(1) Der Anmeldepflichtige hat der höheren Verwaltungsbehörde unverzüglich jede Veränderung (Erhöhung oder Verminderung) seines Vermögens anzuzeigen, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung eintritt, sofern die Vermögensveränderung über den Rahmen einer angemessenen Lebensführung oder des regelmäßigen Geschäftsverkehrs hinausgeht.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für diejenigen Juden, die beim Inkrafttreten der Verordnung nicht zur Anmeldung und Bewertung verpflichtet sind, aber nach diesem Zeitpunkt Vermögen im Werte von mehr als 5000 Reichsmark erwerben. § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist

in Preußen	der Regierungspräsident (in Berlin der Polizei- präsident),
in Bayern	der Regierungspräsident,
in Sachsen	der Kreishauptmann,
in Württemberg ...	der Minister des Innern,
in Baden	der Minister des Innern,
in Thüringen	der Reichsstatthalter, Ministerium des Innern
in Hessen	der Reichsstatthalter (Landesregierung)
in Hamburg	der Reichsstatthalter
in Mecklenburg	das Staatsministerium, Abt. Inneres,
in Oldenburg	der Minister des Innern,
in Braunschweig ...	das Ministerium des Innern,
in Bremen	der Senator für die innere Verwaltung,
in Anhalt	das Staatsministerium, Abt. Inneres,
in Lippe	der Reichsstatthalter (Landesregierung),
in Schaumburg-Lippe	die Landesregierung,
im Saarland	der Reichskommissar für das Saarland.

Berlin, den 26. April 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalfeldmarschall

Der Reichsminister des Innern

Frick

Anordnung

auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden.

Vom 26. April 1938.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) ordne ich an:

Artikel I

§ 1

(1) Die Veräußerung oder die Verpachtung eines gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie die Bestellung eines Nießbrauchs an einem solchen Betrieb bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung, wenn an dem Rechtsgeschäft ein Jude

(2) In Österreich tritt an die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde der Reichsstatthalter (Landesregierung). Er kann seine Befugnisse aus dieser Verordnung auf andere Stellen übertragen.

§ 7

Der Beauftragte für den Vierjahresplan kann die Maßnahmen treffen, die notwendig sind, um den Einsatz des anmeldspflichtigen Vermögens im Einklang mit den Belangen der deutschen Wirtschaft sicherzustellen.

§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach den vorstehenden Vorschriften bestehende Anmelde-, Bewertungs- oder Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder einer auf Grund des § 7 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft; in besonders schweren Fällen vorsätzlicher Zuwiderhandlung kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Neben der Strafe aus Abs. 1 und 2 kann auf Einziehung des Vermögens erkannt werden, soweit es Gegenstand der strafbaren Handlung war; neben der Zuchthausstrafe ist auf Einziehung zu erkennen. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung auch selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Einziehung vorliegen.

§ 2

Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungs-möglichkeiten des bürgerlichen Rechts kann die Genehmigungspflicht nicht umgangen werden.

als Vertragsschließender beteiligt ist. Das gleiche gilt für die Verpflichtung zur Vornahme eines solchen Rechtsgeschäfts.

(2) Wird das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das diesem Verpflichtungsgeschäft entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt.